

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 16.11.2021
RS 81

Betrifft: **5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der stark steigenden Infektionszahlen wurde nunmehr die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erlassen. Es ergeben sich dadurch folgende wesentliche Änderungen:

G-Nachweise

Die Regelungen über die Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr sind im Vergleich zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung unverändert geblieben.

Die Verordnung enthält eine übersichtliche Darstellung der G-Nachweise, wobei vor allem darauf hinzuweisen ist,

- dass die Verkürzung der Gültigkeitsdauer für Impfzertifikate (mit zwei Impfungen), die an sich aufgrund der alten Verordnung mit 6. Dezember 2021 in Kraft treten hätte sollen, weggefallen ist. Bis auf Weiteres gelten daher diese Impfzertifikate 360 Tage nach der Zweitimpfung.
- dass Impfzertifikate aufgrund von Impfstoffen mit nur einer Impfung (etwa Johnson & Johnson) weiterhin 270 Tage Gültigkeit haben.

- dass weiterhin die Ausnahmeregelung für Erstgeimpfte von der 2G-Regel gilt, wonach diese lediglich eine Erstimpfung und einen negativen PCR-Test brauchen bzw. vorweisen müssen.

Weiterhin gilt der Schul-Corona-Testpass für schulpflichtige Kinder als 2G-Nachweis (bzw. ist dieser einem 2G-Nachweis gleichgestellt) und gilt die gesamte Woche, wenn das Testintervall in der Schule eingehalten wurde.

Weiterhin ist in dieser Verordnung die Regelung enthalten, wonach der Arbeitgeber zwar Kontrollen der 3G-Regel durchzuführen hat, jedoch eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten – mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten – unzulässig ist.

Ausgangsregelung

Die neue Verordnung bildet die Grundlage für den „Lockdown für Ungeimpfte“ bzw. die Ausgangsregelungen für jene Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen (Geimpft/Genesen/Absonderungsbescheid/ärztliche Bestätigung über überstandene Infektion).

Wenngleich bislang schon ein Zutritt zu etlichen Bereichen nur mit einem 2G-Nachweis möglich war (körpernahe Dienstleistungen, Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Sportstätten, Freizeit- und gewisse Kultureinrichtungen etc.), gilt nunmehr eine 24h-Ausgangsregelung (Beschränkung), wonach das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken erlaubt ist.

Die Ausnahmen von der Ausgangsregelung sind deckungsgleich mit jenen, die in vorangegangenen Verordnungen (etwa Notmaßnahmenverordnungen) bereits enthalten waren. So darf auch ohne über einen 2G-Nachweis zu verfügen der eigene private Wohnbereich verlassen werden, etwa

- zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens; der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen; etc.);
- zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken, wobei hier die Rechtliche Begründung von Bedeutung ist: Demnach ist der Begriff „berufliche Zwecke“ weit auszulegen. Darunter fallen nicht nur Tätigkeiten zur Erzielung eines

Einkommens, sondern auch ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für Blaulichtorganisationen. In verfassungskonformer Interpretation fällt unter diese Bestimmung jedenfalls auch die Wahrnehmung der Tätigkeit allgemeiner Vertretungskörper. Auch die Ausbildungszwecke sind weit zu verstehen (nicht nur der Schulbesuch fällt darunter, sondern auch Rettungssanitäter- und Notfallssanitäterausbildungskurse, Ausbildungskurse der Feuerwehr etc.);

- zum Zweck des Betretens von bestimmten Betriebsstätten wie Apotheke, Banken, Tankstellen, Lebensmittelhandel, Kantine in der Arbeit, Abholung vorbestellter Speisen, Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen etc.;
- zum Zweck des Aufenthalts im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder bestimmten Personen (engste Angehörige) zur körperlichen und psychischen Erholung;
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper (Zuhörer).

Die Ausgangsregelung (Beschränkung) gilt nicht für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen und auch nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (noch kein zugelassener Impfstoff).

Nachdem der ordnungsgemäße Schul-Corona-Testpass für Kinder bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht einem 2G-Nachweis gleichgestellt ist, gilt auch für diese die Ausgangsregelung nicht, wenn sie den Testpass bei sich haben.

Ebenso gilt die Ausgangsregelung nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung haben und zusätzlich einen PCR-Testnachweis bei sich haben.

Des Weiteren gilt die Ausgangsregelung nicht für Schwangere und Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können – in diesen Fällen ist ein PCR-Testnachweis vorzuweisen.

Kundenbereiche

Unterschieden wird zwischen Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen und jenen, die über keinen verfügen.

Jene, die über keinen verfügen, dürfen korrespondierend mit der Ausgangsregel all jene Betriebsstätten nicht mehr betreten, die nicht unter den Ausnahmekatalog fallen (Baustoffgeschäfte, Schuhgeschäfte, Kleidergeschäfte etc.).

Für alle gilt eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Diese Regelung (Maskenpflicht) ist sinngemäß anzuwenden auf Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr.

Freizeit- und Kultureinrichtungen

Wie beim Gastgewerbe, den Beherbergungsbetrieben und den Sportstätten gilt auch für Freizeiteinrichtungen unverändert die 2G-Regel für Kunden.

Erweitert wurde die 2G-Regel jedoch bei bestimmten Kultureinrichtungen. Bislang waren Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive von der 2G-Regel ausgenommen, nunmehr gilt auch für diese Einrichtungen die 2G-Regel, nicht aber die Registrierungspflicht. Nachdem der Betreiber Kunden nur einlassen darf, wenn er diesen Nachweis vorweist, geht damit erstmalig eine Kontrolle des 2G-Nachweises bei diesen Einrichtungen einher.

Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsäle und -arenen, gilt weiterhin die 2G-Regel sowie die Registrierungspflicht, zudem bedarf es dort eines COVID-19-Beauftragten und eines COVID-19-Präventionskonzepts.

Ort der beruflichen Tätigkeit

Einzig wird zusätzlich bestimmt, dass der Inhaber eines Arbeitsortes mit mehr als 51 Mitarbeitern das bislang schon vorgeschriebene COVID-19-Präventionskonzept um Vorgaben zur Kontrolle von Nachweisen und zur Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen zu erweitern hat.

Wichtig ist, dass die bislang bestehende Ausnahme von der 3G-Regel am Arbeitsplatz (Maske statt 3G) mit Ablauf des 14. November 2021 ausgelaufen ist (bzw. sich in der neuen Verordnung ohnedies nicht mehr befindet).

Mitarbeiter in der Nachtgastronomie und von Großveranstaltungen sowie in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen benötigen einen PCR-Test sofern sie nicht geimpft oder genesen

sind. Hier wurde nunmehr eine Erleichterung geschaffen. Kann glaubhaft gemacht werden, dass der vorgeschriebene Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, darf der Betreiber Mitarbeiter ausnahmsweise auch dann einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis (Antigentest) vorlegen.

In der Anlage dürfen wir die aktualisierte FAQ-Unterlage zum Thema 3G am Arbeitsplatz übermitteln.

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe; Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Für Besucher gilt weiterhin die 2G-Regel und eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, ausgenommen von der 2G-Regel sind Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Bewohner und Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.

Zusammenkünfte

Wie bei der Ausgangsregel gilt auch bei Zusammenkünften, dass der private Wohnbereich nur zum Zweck der Teilnahme an bestimmten Zusammenkünften verlassen werden darf:

1. Begräbnisse;
2. Demonstrationen;
3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (Betriebsratssitzungen);
7. Autokino;
8. Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung;

9. Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern;
10. Zusammenkünfte im Spitzensport.

Bei den aufgezählten Veranstaltungen gilt daher keine 2G-Pflicht, gleich wie viele Personen teilnehmen.

Weiterhin gilt, dass für bestimmte Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen eine Maske zu tragen ist, sofern nicht alle einen 2G-Nachweis vorweisen.

Abgesehen von den jeweiligen Übergangsbestimmungen für bereits bewilligte bzw. angezeigte Zusammenkünfte gelten für Zusammenkünfte, die nicht unter die Ausnahmen (siehe oben) fallen, dieselben Regelungen wie bisher (mehr als 50 Teilnehmer Anzeige; mehr als 250 Teilnehmer Bewilligung).

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager

Diesbezüglich hat sich nichts geändert – weiterhin gilt der 3G-Nachweis.

Nicht davon auszugehen ist, dass die Jugendsport-Vereinstätigkeit darunter fällt. Demgemäß haben Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, keinen Zutritt mehr (unter anderem) in Sportstätten (Verein), wenn sie keinen 2G Nachweis haben (der Schul-Corona-Testpass gilt nicht für Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind).

Jugendliche müssten daher zumindest einmal geimpft sein und zusätzlich einen gültigen PCR-Test haben, damit sie in den Verein gehen können.

Gelegenheitsmärkte

Deutlich verschärft wurden die Regelungen bei Gelegenheitsmärkte. So gibt es keine Möglichkeit mehr abgetrennte Areale (an denen lediglich Waren, Speisen und Getränke – nicht zum unmittelbaren Verzerr – verkauft werden) zu bilden – dort galt bisher nur die Pflicht des Veranstalters, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen bzw. für den Kunden eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.

Auch wird wohl eine Bänderlösung nicht (mehr) zulässig sein, womit das gesamte Areal abzusperren sein wird, damit eine lückenlose Kontrolle (2G-Nachweis) erfolgen kann.

Hinzukommt, dass auch die Registrierungspflicht, die bislang für Gelegenheitsmärkte (oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten), an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, nicht gegolten hat, nunmehr für alle Gelegenheitsmärkte gilt.

Erhebung der Kontaktdaten bzw. Registrierungspflicht

Die Registrierungspflicht ist unverändert geblieben. Weggefallen ist aber die Ausnahme bei Gelegenheitsmärkten oder abgetrennten Arealen von Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden. Nunmehr ist bei allen Gelegenheitsmärkten eine Registrierung vorzunehmen.

Ausnahmen

Auch an den Ausnahmen vor allem hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Verordnung hat sich nichts geändert. Weiterhin gilt, dass für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper (etwa Sitzungen des Gemeinderats) die Verordnung nicht gilt.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bgm. DI Johannes Pressl
Präsident



Mag. Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer

Anlage